

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2017/135	27.09.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	10.10.2017				

**Bebauungsplan Nr. 60 "Kohkamp III"
- Grundsatzbeschluss zur Wärmeenergieversorgung**

Beschlussvorschlag:

Grundsatzbeschluss zur Wärmeenergieversorgung

Für das Baugebiet „Kohkamp III“ soll ein Anschlusszwang ohne einen Benutzungszwang an das von den Stadtwerken ETO GmbH & Co. KG betriebene Fernwärmenetz realisiert werden. Eine Kombination mit einem „Quartiersstrom“ soll geprüft werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Anschlusszwanges ohne einen Benutzungszwang durch eine Satzung zu prüfen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 31.08.2017 wurden mögliche Wärmeenergiekonzepte vorgestellt.

Konzept 1:

Die Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG prüft derzeit die Wirtschaftlichkeit einer Fernwärmeversorgung. Analog zum Baugebiet „Kohkamp II“ soll das komplette Baugebiet über die bestehende Biogasanlage auf dem Hof Borgmann mit einem Fernwärmenetz ausgestattet werden. Tatsächlich ist die vorhandene Biogasanlage baulich nicht zu erweitern, da bereits bei dem Bau/Inbetriebnahme dieser die Realisierung des Baugebietes „Kohkamp I“ und die entsprechende Versorgung mit Fernwärme eingeplant wurden. Es sind somit voraussichtlich nur technische Anpassungen notwendig. Auf die Verlegung einer Gasleitung soll verzichtet werden.

Konzept 2:

Die Bildung eines „Quartieres“ von rund 20 Wohnhäusern, die räumlich zusammen liegen, ist Voraussetzung dieses Konzeptes.

Die einzelnen Häuser werden mit einer Wärmepumpe, einer PV-Anlage und einem Batteriespeicher im Standard KfW 40 Plus errichtet. Zu viel überschüssige Energie kann dann an die Einkaufsgemeinschaft abgegeben werden.

Ein Quartier bildet eine Einkaufsgemeinschaft – diese bezieht die Strommenge, die im Quartier selbst nicht bedarfsdeckend produziert werden kann, aus dem öffentlichen Netz.

Beide Konzeptplaner können sich eine gemeinsame Realisierung der Konzepte vorstellen.

Sofern die Realisierung der Konzepte gewünscht ist, würden beide Planer bis zum Jahresende die Details ausarbeiten und eine Möglichkeit der Kombination in einer der folgenden Sitzungen vorstellen.

Aufgrund der inzwischen vielfach errichteten „Nullenergie- oder Passivhäuser“ kann jedoch eine derartige Umsetzung nur mit einem Anschlusszwang gem. Gemeindeordnung NRW bzw. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz durchgeführt werden.

Die Umsetzung des Anschlusszwanges in Kombination mit einem Benutzungszwang wird seitens der Verwaltung nicht für notwendig erachtet. Nach jetzigem Stand kann dieser Anschlusszwang lediglich über eine zu erarbeitende Satzung für das Baugebiet erreicht werden.